

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 23.07.2015
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 19:50 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende:

Manuela Vanni

Marktgemeinderäte:

Petra Bauer	Peter Jungwirth
Johann Fischer	Georg Karl
Jürgen Forstner	Rudi Mach
Ernst Frohnheiser	Dipl.-Ing. Uli Mach
Peter Guffanti	Simon Mooslechner
Robert Halbritter	Matthias Reichhart
Werner Haseidl	Stefan Rießenberger
Michael Hosse	Sandra Rößle
Werner Hoyer	Stephanie Träger

Personal:

Roman Bals	Michael Hübner
Oliver David ab 18:48 Uhr	Michael Liedl
Erich Gehrman	David Oppermann
Gerold Grimm	Thomas Schamper
Ludwig Hanakam	Bernhard Schregle

Gäste

Besucher	8 Personen,
Hr. Kindelbacher	Fa. Wipfler PLAN
Presse	Hr. Jepsen, Fr. Martin

Abwesend:

Marktgemeinderäte:

Thomas Bader	persönlich verhindert
Stefan Barnsteiner	persönlich verhindert
Peter Blome	beruflich verhindert
Jutta Geldsetzer	persönlich verhindert
Dr. Klaus Geldsetzer	persönlich verhindert
Walter Wurzinger	persönlich verhindert

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Vorsitzende:

Schriftführer:

Manuela Vanni
1. Bürgermeisterin

Ludwig Hanakam
Ordnungsamtsleiter

Tagesordnung:

I. Öffentlich:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.6.15 (ö.T.)
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 25.6.15 und aus dem Verwaltungsrat vom 30.6.15
4. Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände
 - 4.1 Ablösung von Stellplätzen; Erhöhung des Ablösebetrages
Vorlage: 2015/0104
 - 4.2 Umgestaltung des Einmündungsbereiches Ebertstraße in die Hauptstraße incl. Vorplatz "Gasthaus Sonne"
Vorlage: 2015/0105
 - 4.3 Maßnahmen zur Verkehrssicherung an der Zufahrt "Obere Au"
Vorlage: 2015/0106
 - 4.4 Vollzug des BauGB; Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Am Mühlpointfeld II"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Abschluss des Verfahrens; Satzungsbeschluss
Vorlage: 2015/0111
 - 4.5 Vollzug des BauGB; 3. Änderung des Flächennutzungsplanes; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Fortführung des Verfahrens
Vorlage: 2015/0112
 - 4.6 Vollzug des BauGB; 1. Änderung der "Satzung zur Gestaltung von Dachgauben" (Örtliche Bauvorschrift)
Vorlage: 2015/0113
 - 4.7 Vollzug des BauGB; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für ein "Teilgebiet an der Bergwerkstraße"
Vorlage: 2015/0114
 - 4.8 Vollzug des BayStrWG; Widmung einer Verkehrsfläche
Vorlage: 2015/0115
5. Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände
 - 5.1 1. Zwischenbericht zum Haushalt 2015
Vorlage: 2015/0100
 - 5.2 Benennung des Gebäudes Bücherei / vhs / Archiv: Beteiligung der Bürger
Vorlage: 2015/0117
6. Bushaltestellen Friedhof: Vorstellung der Planung
7. Kenntnissgaben

Zu TOP 1: Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Zu TOP 2: Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.6.15 (ö.T.)

Die Sitzungsniederschrift vom 25.06.2015 (öT) wird einstimmig genehmigt.

Zu TOP 3: Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 25.6.15 und aus dem Verwaltungsrat vom 30.6.15

Die Vorsitzende gibt folgende Beschlüsse bekannt:

Eingliederung des gemeindlichen Bauhofs in die Gemeindewerke Peißenberg KU

Es ist beabsichtigt, den gemeindlichen Bauhof bis spätestens 01.01.2016 personell, funktionell und organisatorisch in die Gemeindewerke Peißenberg KU einzugliedern.

Die Verwaltung wird daher beauftragt bis spätestens September 2015 folgende Sachverhalte abzuklären bzw. vorzubereiten:

- *Steuerliche Abstimmung mit dem Finanzamt unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers (z.B. Wibera). Insbesondere ist abzuklären, ob die künftigen Bauhofdienstleistungen ohne Umsatzsteuer berechnet werden können bzw. welche Vor- und Nachteile sich für den Markt Peißenberg ergeben.*
- *Personalüberleitungsvertrag*
- *Dienstleistungsvertrag zwischen dem Markt Peißenberg und den Gemeindewerken Peißenberg KU über die künftig durch den Bauhof an den Markt zu erbringenden Leistungen. Dieser Vertrag soll langfristig angelegt sein und eine Win-Win-Situation für beide Vertragsparteien ergeben*
- *Anpassung des bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages*
- *Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde*
- *Satzungsänderung Gemeindewerke Peißenberg KU*
- *Einholung der Zustimmung des Verwaltungsrates auf „Übernahme des Bauhofes“ in die Gemeindewerke Peißenberg KU*

Der jetzige Standort (mit dem angrenzenden Grundstück der Gemeinde) erscheint für den Neubau eines Bauhofes räumlich ausreichend und geeignet zu sein und wird priorisiert.

Erneuerung Skaterplatz

- 1. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe gemäß Art. 66 Abs. 1 GO. Der Marktgemeinderat stellt die Erheblichkeit der Anschaffung fest. Eine ausbaufähige Grundversion mit drei Elementen soll im Haushaltsjahr 2015 angeschafft werden. Für die Mehrausgaben stehen Mittel aus der Deckungsreserve (§ 11 KommHV) zur Verfügung.*
- 2. Das Angebot der Fa. IOU (94081 Fürstenzell) zum Angebotspreis von 21.646,00 € (brutto) soll angenommen werden.*

Verlegung der Gemeindertassitzungen:

Ab 2016 werden die Marktgemeinderatssitzungen auf Mittwoch gelegt.

Zu TOP 4: Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände

Zu TOP 4.1: Ablösung von Stellplätzen; Erhöhung des Ablösebetrages

Sachverhalt:

Art. 47 BayBO regelt die Stellplatzpflicht bei der Errichtung baulicher Anlagen. Danach sind bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Maßgebend hierfür ist die gemeindliche Stellplatzsatzung. Der Regelfall ist die Realherstellung, d.h. die Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst. Die Realherstellung kann aber aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein: Rein tatsächlich, wenn diese weder auf dem Baugrundstück noch auf einem geeigneter Grundstück in dessen Nähe möglich ist, oder rechtlich, wenn die Herstellung durch Bebauungsplan oder örtliche Bauvorschriften untersagt ist. Die BayBO sieht für diese Fälle eine dritte Möglichkeit vor, der Stellplatzverpflichtung nachzukommen - die Stellplatzablöse mittels Ablösungsvertrag. Gemäß Art. 47 Abs. 3 Ziffer 3 BayBO.

Zuletzt wurde dieser Betrag mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 19.01.1988 auf 5000,00 DM festgesetzt. Dieser Betrag wurde lediglich nach Einführung des Euros entsprechend umgerechnet. Die Ablösungsvereinbarung wurde im Jahre 2004 mit einem Betrag von 2557,00 € abgeschlossen. Da sich die Kosten für die Herstellung, den Grunderwerb und die Unterhaltskosten seit dieser Zeit deutlich erhöht haben, muss als Konsequenz auch hier eine entsprechende Anpassung für die nächsten Jahre erfolgen.

Nachstehend im Vergleich die Ablösebeträge der umliegenden Gemeinden:

Weilheim :	3100,00 € (Wohnbauten);
	6200,00 € (Gewerbebauten),
	Innenbereich ; 6200,00 € (übriges Stadtgebiet für alle Nutzungen)
Murnau:	10.000,00 (Innenbereich)
Schongau	4000,00 € (Innenbereich)
Peiting:	4000,00 €
Penzberg:	15.000,00 € (Neubauten);
	10.000,00 € (Sanierung oder Nutzungsänderung).

Diese Beträge sind momentan in der Diskussion und sollen für das gesamte Stadtgebiet gelten.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Nach eingehender Diskussion wird vorgeschlagen, den Ablösebetrag auf 5.500,00 € pro Stellplatz festzulegen. Außerdem wird festgestellt, dass die Ablösung von Stellplätzen in Wohngebieten ausgeschlossen ist.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss des Marktgemeinderates:

Der Betrag für die Stellplatzablöse mittels Ablösevertrag wird auf 5.500,00 € pro Stellplatz festgelegt. Es wird festgestellt, dass die Ablösung von Stellplätzen in Wohngebieten ausgeschlossen ist.

Abstimmungsergebnis:

19:0

Zu TOP 4.2: Umgestaltung des Einmündungsbereiches Ebertstraße in die Hauptstraße incl. Vorplatz "Gasthaus Sonne"

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Vorbescheid zum Teilabbruch des bestehenden Gebäudes und Errichtung eines Ersatzbaues, Gasthof zur Sonne, wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Stellplatzsituation mit der Planung zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrt im Bereich Einmündung der Ebertstraße übereinstimmt. Durch das planende Büro von Angerer wurden 3 Varianten für diesen Bereich vorgelegt.

Variante 1:

Umbau des Einmündungsbereiches mittels Verengung der Fahrbahn und Entfernen der Querunginsel. Umgestaltung des Vorplatzes mit einem Grünstreifen entlang der Hausseite des Gasthofes zur Sonne mit angrenzendem kombiniertem Geh- und Radweg, Neubau von 7 Stellplätzen, die mit insgesamt 3 Bäumen aufgelockert werden sollen. Die bestehenden 2 Grüninseln an der Ost- und Westseite der Einmündung der Ebertstraße könnten bestehen bleiben, ebenfalls die Parkbucht an der Hauptstraße mit 3 Stellplätzen.

Variante 2:

Neubau einer Querunginsel zwischen Staltmayrweg und Ebertstraße, wodurch die Grüninsel vor dem Gasthof zur Sonne entfällt und die Parkbucht auf 2 Stellplätze verkleinert werden muss. Durch den Einbau der Insel erfolgt eine Verschwengung der nördlichen Fahrbahnhälfte der Hauptstraße. Ansonsten identisch mit Variante 1.

Variante 3:

Einbau eines überfahrbaren Minikreisels und Umgestaltung des Vorplatzes mit nunmehr 6 Stellplätzen und 2 Bäumen. Die Querunginsel wäre hierbei identisch mit Variante 2. Bei dieser Variante müsste die Parkbucht mit insgesamt 3 Stellplätzen vor Haus Nummer 73b und 73a entfallen.

Kosten für Variante 1: ca. 157.500 €

Kosten für Variante 2: ca. 305.000 €

Kosten für Variante 3: ca. 307.000 €

Von der Verwaltung wurde dabei darauf hingewiesen, dass ein Neubau der Stellplätze vor dem Gasthof zur Sonne nur zusammen mit der Umgestaltung des Einmündungsbereiches der Ebertstraße in die Hauptstraße erfolgen sollte, da ansonsten unnötige Mehrkosten durch Umbaumaßnahmen an den neu angelegten Stellplätzen erforderlich wären.

Vom Marktgemeinderat ist nun zu entscheiden, welche der 3 Varianten zur Ausführung kommen soll.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Nach eingehender Diskussion wurde die Variante 3, Minikreisels, aus diversen Gründen (Wegfall von Stellplätzen, nicht praktikabel für große Sattelzüge) verworfen. Welche der beiden Varianten 1 oder 2 zur Ausführung kommen soll, wurde zurückgestellt und in die Fraktionen verwiesen. Eine Entscheidung hierüber soll im Marktgemeinderat getroffen werden.

Im Plenum:

Dem Plenum wurden die 3 Entwurfsvarianten durch das beauftragte Ingenieurbüro Wipfler Plan, Herrn Kindlbacher nochmal im Detail erläutert. Des Weiteren wurde von Herrn Kindlbacher eine etwas einfachere Variante 2a vorgestellt, die bedeutend weniger in die vorhandene Bausubstanz der Hauptstraße eingreift. Die Kosten dieser Variante belaufen sich auf rund 210.000 € Brutto incl. Baunebenkosten.

Die intensive Diskussion im Plenum ergab folgende Ergebnisse:

- Grundsätzlich darf die Maßnahme zu keiner Verschlechterung der Stellplatzsituation vor den Geschäften in der Hauptstraße und den beiden Gaststätten führen. Die bestehenden Parkplätze müssen erhalten und, sofern möglich, durch neue ergänzt werden.

- Die Maßnahme soll eine Beruhigung und Verlangsamung des Fahrverkehrs bewirken, dabei muss der Verkehr aber fließend bleiben.
- Bauliche Maßnahmen dürfen zu keiner Lärmbelästigung für die Anlieger führen, was bei einem Neubau eines „Minikreisels“ eher kritisch gesehen wird (Überfahrung der Aufpflasterungen im Kreisel durch größere Fahrzeuge).
- Der Neubau eines Kreisels wurde von einigen Gemeinderäten als beste Lösung zur Verkehrsberuhigung gesehen.
- Von mehreren Gemeinderäten wurde angeregt zu prüfen, ob eine Verlegung der Querungshilfe in Richtung Osten möglich wäre, was von Herrn Kindlbacher wegen der bestehenden Grundstücksein- und Ausfahrten kritisch gesehen wird. Des Weiteren würden bei dieser Variante ebenfalls Stellplätze entfallen.

Beschluss des Marktgemeinderates:

Neubau eines Minikreisels:

Im Bereich der Einmündung Ebertstraße in die Hauptstraße soll ein Minikreisel gebaut werden.

Abstimmungsergebnis: 3 : 16 (abgelehnt)

Umsetzung Variante 1

Keine Querungshilfe, Umgestaltung des Vorplatzes.

Abstimmungsergebnis: 7 : 12 (abgelehnt)

Variante 2:

Es soll die Variante 2a, Neubau einer Querungshilfe zwischen Staltmayrweg und Ebertstraße und Umbau bzw. Umgestaltung des Einmündungsbereiches der Ebertstraße und der Vorplätze des Gasthofes „Zur Sonne“ und der „Pizzeria zum Rad“ ausgeführt werden. Dabei sollen vorab die Fördermöglichkeiten der Maßnahme mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis: 10 : 9

Zu TOP 4.3: Maßnahmen zur Verkehrssicherung an der Zufahrt "Obere Au"

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf den Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2014 und den Antrag einiger Anlieger des Ortsteiles „Obere Au“ zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Zufahrt zur Oberen Au.

Eine wesentliche Verbesserung der Verkehrssicherheit konnte zwischenzeitlich durch einen Rückschnitt der in den Straßenbereich wachsenden Bäume und Sträucher durch den Bauhof und die betroffenen Grundstückseigentümer erreicht werden. Auch erfolgt eine regelmäßige Kontrolle durch das Bauamt.

Des Weiteren wurden in der Zeit vom 30.10. bis 05.11.2014, vom 25.11. bis 02.12.2014 und 02.12.2014 Verkehrszählungen durchgeführt.

Pro Tag fahren zwischen 769 und 799 Fahrzeuge ein und aus. Eine maximale Fahrzeugbelastung wurde mit 98 Fahrzeugen insgesamt in einer Stunde ermittelt.

Die durchschnittliche Geschwindigkeit lag bei den in Richtung Böbinger Straße fahrenden Fahrzeugen bei 48 km/h, in Richtung Obere Au bei 45km/h (Tempo 30 Zone !).

Vom Bauamt wurde mittlerweile eine Entwurfsplanung mit Kostenschätzung für einen weiterführenden Gehweg mit einer Länge von 85m und einer Breite von rund 1,75m bis in den Ortsteil hinein erstellt. Zum Schutz der Fußgänger wurde zudem auf die gesamte Länge ein Hochbord

eingepplant. Im Bereich der Kuppe hätte der Einbau des Gehweges zur Folge, dass die Fahrbahnbreite nur noch rund 4,00m beträgt, was eine Einbahnregelung bedingen würde. Die Kostenschätzung für diese Maßnahme beträgt nach Berechnung des Bauamtes rund 27.500 € brutto. Eine kostengünstigere Alternative wäre der Einbau einer Spritzdecke anstelle eines Asphaltbelages. In diesem Fall würden Kosten von rund 21.000 € brutto anfallen. Eine Umlegung der Kosten auf die Anlieger Obere Au ist nicht möglich. Vom Marktgemeinderat ist nun zu entscheiden, ob eine Weiterführung des Gehweges von der Böbinger Straße bis in den Ortsteil ausgeführt werden soll.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Der bestehende Fußweg, der an der rechten Seite der Einfahrt von der Böbinger Straße in die Christoph-Bauer-Straße vorhanden ist, soll um ca. 85m bis in den Ortsteil Obere Au verlängert werden. Zum Schutz der Fußgänger soll dabei die Fahrbahn mit einem Hochbord vom Gehweg getrennt werden.

Des Weiteren soll von der Verwaltung geprüft werden, ob die bestehende Bushaltestelle incl. Buswartehäuschen Richtung Norden an den Einmündungsbereich Böbinger-/Christoph-Bauer-Straße versetzt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss des Marktgemeinderates:

Der bestehende Fußweg, der an der rechten Seite der Einfahrt von der Böbinger Straße in die Christoph- Bauer-Straße vorhanden ist, soll um ca. 85m bis in den Ortsteil Obere Au verlängert werden. Zum Schutz der Fußgänger soll dabei die Fahrbahn mit einem Hochbord vom Gehweg getrennt werden.

Eine Verlegung des bestehenden Buswartehäuschens in Richtung Norden wird aus Kostengründen nicht weiter verfolgt.

Abstimmungsergebnis:

19:0

Zu TOP 4.4: Vollzug des BauGB; Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Am Mühlpointfeld II"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Abschluss des Verfahrens; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Peißenberg hat in seiner Sitzung vom 10.04.2014 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Mühlpointfeld II“ beschlossen. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.02.2015 behandelt und im Nachgang in die Entwurfsplanung eingearbeitet.

Während des Zeitraums vom 06. Mai 2015 bis einschließlich 08. Juni 2015 wurde die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie wiederum parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Während des Auslegungszeitraums sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Landratsamt Weilheim-Schongau vom 08.06.2015

Zu 2. Maß der baulichen Nutzung:

Hier sollte auch die Firsthöhenbegrenzung genannt werden.

Zu 16: Abstandsflächen:

Die Überschreitung der Baugrenzen kann nur ausnahmsweise zugelassen werden. Die Überschreitungsmöglichkeit ist bezüglich ihres Umfangs ausreichend bestimmt festzusetzen. Wir empfehlen, für die nicht bereits in Art. 6 Abs. 8 BayBO aufgeführten Bauteile genauere Angaben zur Anzahl, zur Traufhöhe und zum Fassadenteil aufzunehmen.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Firsthöhenbegrenzung ist unter Punkt 5 (maximale Firsthöhe 8 m) beinhaltet. Eine weitergehende oder erneute Nennung erscheint nicht erforderlich. Zu Punkt 16 ist eine weitergehende (beschränkende) Regelung ausdrücklich nicht gewünscht. Der Bebauungsplan für das Gebiet „Am Mühlpointfeld II“ soll bewusst so schlank wie möglich gehalten werden und so als eine Art „Musterbepbauungsplan“ dienen. Die Entwicklung bei den untergeordneten Bauteilen soll abgewartet werden.

Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 02.06.2015:

1. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Planungen oder Maßnahmen des WWA liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit nicht vor.

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

Abwasserentsorgung und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasser:

Das Gebiet „Am Mühlpointfeld“ ist in abwassertechnischer Hinsicht in der Vergangenheit als Erweiterungsfläche im Trennsystem angesetzt worden, so dass sich, wenn nun ein Anschluss im Mischsystem erfolgt, ggf. der Umfang der mit Bescheid vom 20.02.2009 genehmigten Mischwassereinleitungen ändert. Außerdem wurde das Kanalsystem von Peißenberg Nord noch nicht hydraulisch überrechnet, so dass die Erschließung nicht abschließend gesichert sein dürfte.

Auch das Fremdwasser wurde, obwohl im Kläranlagenbescheid vom 05.07.2005 gefordert, noch nicht reduziert. Da deswegen bereits jetzt die Reinigungsleistung der Kläranlage beeinträchtigt ist, kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Grunde keinen weiteren Einleitungen mehr zugestimmt werden, bevor nicht die entsprechenden Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung verwirklicht worden sind.

Bezüglich dieser Punkte fand aber bereits eine Besprechung bei den Gemeindewerken Peißenberg am 29.04.2015 statt, in der das weitere Vorgehen und die noch zu führenden Nachweise besprochen worden sind.

Unter der Voraussetzung, dass dieser Zeitrahmen sicher eingehalten wird, die entsprechenden Nachweise prüffähig vorgelegt und anschließend umgesetzt werden kann, kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausnahmsweise dem vorliegenden Bebauungsplan zugestimmt werden.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Bei gesammeltem Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen handelt es sich nach rechtlicher Definition um Abwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz). Zur gesicherten Erschließung des Gebietes nach Art. 30 BauGB gehört deshalb auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Im vorliegenden Fall soll das Niederschlagswasser nach Rückhaltung auf den Baugrundstücken gedrosselt in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Pro 100 m² versiegelte Fläche wird ein Rückhaltevolumen von 2m³ und ein Drosselung auf 1 Liter pro Sekunde festgesetzt. Die Festsetzungen zu Rückhaltung und Drosselung werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt.

Da eine Versickerung der aufgrund der undurchlässigen Böden nicht möglich ist, wird der Einleitung in den Mischwasserkanal unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Punkte eingehalten werden, zugestimmt.

3. Fachliche Informationen und Empfehlungen:

Grundwasser:

Im Umgriff bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Laut vorliegendem Baugrundgutachten wurde bis in eine Tiefe von 9m unter Geländeoberkante kein Grundwasser angetroffen. Im Planungsgebiet muss mit Schichtwasser gerechnet werden.

Laut Baugrundgutachten ist in den gering wasserdurchlässigen, gemischtkörnigen Decklagen, welche bis unter das Gründungsniveau anstehen, davon auszugehen, dass sich rückverfüllte Baugrubenbereiche, z. B. durch Oberflächenwasser- und Schichtwasserzutritte, langfristig einstauen können. Es ist deshalb erforderlich, sämtliche in den Untergrund einbindenden Bauwerksbereiche, wie z. B. Kellergeschosse, als wasserdichte Wanne und auftriebssicher auszuführen.

Oberflächen- und Schichtwässer können laut Baugrundgutachten voraussichtlich nicht im Bereich der Baugrubensohle versickern. Es ist zu erwarten, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. eine Bauwasserhaltung stattfinden muss. Daher ist vorab beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) BayWG bzw. §8 WHG einzuholen.

Lage zu Gewässern

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Wild abfließende Wasser:

Aufgrund der Topografie kann das Auftreten von wild abfließendem Wasser nicht ausgeschlossen werden; daher sind die Bauvorhaben entsprechend zu sichern. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so geändert werden, dass Nachteile für andere Grundstücke entstehen (§ 37 WHG).

Des Weiteren ist durch die örtliche Lage mit Hangwasser zu rechnen. Die Erkundung des Baugrunds obliegt

grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Hangwasser sichern muss. zum Schutz vor dem Eintritt von Hang- oder wild abfließendem Wasser wird aus fachlicher Sicht empfohlen, die betroffenen Bauteile, wie Bodenplatten oder Lichtschächte in ausreichendem Maß über die Geländeoberkante zu erstellen.

Altlastenverdachtsflächen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 14.04.2011, aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderung besteht.

Dem Amt liegen keine Informationen über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

Sollten bei den Aushubarbeiten optisch oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Wasserversorgung:

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

Abwasserentsorgung

Niederschlagswasserbeseitigung:

Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Zur Vermeidung von Abflussbeschleunigungen soll Niederschlagswasser möglichst nicht gesammelt und in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Aufgrund der vorliegenden wasserundurchlässigen Böden ist eine Versickerung jedoch nicht möglich. Der Einleitung in den Mischwasserkanal wird zugestimmt.

4. Zusammenfassung

Unter **Beachtung** unserer Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes werden zur Kenntnis genommen. Da eine Zustimmung zu dem vorliegenden Bebauungsplan erfolgt ist, sind keine weitergehenden Abwägungen oder Änderungen veranlasst. Ein Hinweis auf die Ausbildung wasserdichter Keller und Lichtschächte wird in den Satzungstext aufgenommen. Die Gemeindewerke KU sollen nochmals von dieser Stellungnahme und auf die Einhaltung der Fristen zur Vorlage der geforderten Nachweise hingewiesen werden.

Keilig Roland, Dominikus-Ringeisen-Weg 3, 82380 Peißenberg v 26.05.2015 per Email:

Herr Keilig beantragt, weitere Dacheindeckungen wie z. B. Dachziegel, Farben und Formen (z. B. Blechdächer) zuzulassen.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Art der Dacheindeckung wurde nicht explizit geregelt. Es wurde nur festgesetzt, dass als Dachdeckung ein Deckungsmaterial mit dem Erscheinungsbild von roten oder rotbraunen Tondachziegeln verwendet werden soll. Die Art des Produkts ist dabei frei gestellt. Ausgenommen davon sind Anlagen zur Nutzung von Solarenergie. Eine Änderung dieser Auflage hält die Verwaltung – gerade hinsichtlich eines einheitlichen Erscheinungsbildes – für nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Den Vorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Da keine weiteren Änderungen veranlasst sind, wird vorgeschlagen, den vorliegenden Bebauungsplan gem. den § 10 des Baugesetzbuches, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Bebauungsplanänderung auszufertigen und nach Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss des Marktgemeinderates:

Den Vorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Weiter ist im Satzungstext noch der Hinweis auf möglicherweise wild abfließendes Oberflächengewässer und die Empfehlung zur Errichtung von wasserdichten Kellern und Kellerschächten aufzunehmen. Darüber hinaus sind keine weiteren Änderungen veranlasst. Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplan für das Gebiet „Am Mühlpointfeld II“ gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und nach Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt zu machen (in Kraft zu setzen).

Abstimmungsergebnis:

19:0

Zu TOP 4.5: Vollzug des BauGB; 3. Änderung des Flächennutzungsplanes; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Fortführung des Verfahrens

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Am Mühlpointfeld“ beschlossen. Die Änderungsfläche umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 565 der Gemarkung Peißenberg. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 11. Juni bis 13. Juli 2015 durchgeführt. Während des Auslegungszeitraumes sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Regierung von Oberbayern vom 15.06.2015:

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde steht die vorgesehene Änderungsplanung den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen. Sollte sich keine weitere Änderung der Planung ergeben, ist eine erneute Beteiligung der Regierung von Oberbayern nicht mehr erforderlich.

Landratsamt Weilheim-Schongau v. 13.07.2015:

Auch von Seiten des Landratsamtes Weilheim-Schongau werden weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungsverfahren mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fortzuführen. Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss des Marktgemeinderates:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungsverfahren mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fortzuführen. Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

19:0

Zu TOP 4.6: Vollzug des BauGB; 1. Änderung der "Satzung zur Gestaltung von Dachgauben" (Örtliche Bauvorschrift)

Sachverhalt:

Durch die Fraktion CSU/Parteilose wurde ein Antrag auf Änderung der Örtlichen Bauvorschrift „Satzung zur Gestaltung von Dachgauben“ gestellt, der in der Sitzung vom 21.05.2015 behandelt wurde. Dabei wurde beschlossen, an dieser Bauvorschrift festzuhalten und nur eine Änderung des § 5 Abs. 2 Buchst. a) vorzunehmen, so dass die Gestaltungssatzung auch für Gebäude mit einer Länge über 15 m gilt.

Nun wird durch die Verwaltung die nachfolgende Änderungssatzung zur Beschlussfassung vorgelegt:

Aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Peißenberg folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Gestaltung von Dachgauben

§ 1

§ 5 Abs. 2 Buchst. a) wird wie folgt geändert:

Dachgauben dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der jeweiligen Außenwand des jeweiligen Gebäudes in Anspruch nehmen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Der Änderung der Satzung über die Gestaltung von Dachgauben wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungssatzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss des Marktgemeinderates:

Die 1. Änderung der Dachgaubensatzung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgenannte Änderungssatzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

19:0

Zu TOP 4.7: Vollzug des BauGB; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für ein "Teilgebiet an der Bergwerkstraße"

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 15.06.2015 hat der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss dem Umbau des auf dem Grundstück Fl.Nr. 3190 der Gemarkung Peißenberg bestehenden Bürogebäudes als Mehrfamilienhaus mit Büroräumen und Tiefgarage zugestimmt.

Die geplante Tiefgarage überschreitet dabei im südlichen Bereich die im Bebauungsplan für ein „Teilgebiet an der Bergwerkstraße“ festgesetzten Baugrenzen. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Einer Bebauungsplanänderung wurde durch den Ausschuss bereits grundsätzlich zugestimmt.

Von der gemeindlichen Bauverwaltung wird nun der Entwurf der Änderungsplanung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Änderung bezieht sich dabei lediglich auf die Flächen der Tiefgarage. Ziel und Zweck dieser Änderung sollen die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle Nachnutzung des „BHS-Turms“ und die Schaffung der für dieses Vorhaben erforderlichen Stellplätze sein.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die vorgelegte Entwurfsplanung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche vereinfachte Änderungsverfahren durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss des Marktgemeinderates:

Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für das „Teilgebiet an der Bergwerkstraße“ wird zugestimmt und die vorgelegte Entwurfsplanung gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche vereinfachte Änderungsverfahren durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

19:0

Zu TOP 4.8: Vollzug des BayStrWG; Widmung einer Verkehrsfläche

Sachverhalt:

Ein Seitenstich zur Badstraße ist endgültig hergestellt worden und steht dem Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung. Die Übertragung der Grundstücksfläche an den Markt ist beurkundet und wird demnächst vollzogen. Die Stichstraße ist deshalb nach den Bestimmungen des BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

1. Fl.Nr. : Fl.Nr.: 1113/9 der Gemarkung Peißenberg
2. Anfangspunkte: Nord-West-Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 1113
3. Endpunkte: Einmündung Badstraße
4. Länge: 56,49 m
5. Baulastträger: Markt Peißenberg

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Die neuerstellte Stichstraße zur Badstraße ist mit Wirkung ab dem Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Art. 6 BayStrWG zur Ortsstraße nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss des Marktgemeinderates:

Die neuerstellte Stichstraße zur Badstraße ist mit Wirkung ab dem Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Art. 6 BayStrWG zur Ortsstraße nach Art.46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.

Abstimmungsergebnis:

19:0

Zu TOP 5: Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände

Zu TOP 5.1: 1. Zwischenbericht zum Haushalt 2015

Im Plenum:

Vom Marktkämmerer wurde der Zwischenbericht zum Haushalt 2015 im Plenum zusammenfassend vorgetragen. Der ausführliche Bericht wurde den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 14.07.2015 ausgehändigt und erläutert. Für alle Marktgemeinderatsmitglieder stand der Zwischenbericht im Sitzungsprogramm Session zur Verfügung.

Beschluss:

Der Zwischenbericht zum Haushalt 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

19:0

Zu TOP 5.2: Benennung des Gebäudes Bücherei / vhs / Archiv: Beteiligung der Bürger

Sachverhalt:

Von Frau Gorn wurde angeregt, dem Gebäude Bücherei/vhs/Archiv einen Namen zu geben, ähnlich wie bei der Dreifachturnhalle, den Schulen, der Tiefstollenhalle etc.

Früher befand sich in diesen Räumlichkeiten nur die Bücherei, so dass die Benennung Bücherei korrekt war. Jetzt befinden sich aber auch die vhs, das Archiv und Vereinsräume in diesem Gebäude. Inzwischen finden daher viele Veranstaltungen dort statt.

Einladungen zu diesen Veranstaltungen, wie z.B. dem Workshop am 24.07. sind örtlich schwer zu konkretisieren: Bücherei passt nicht immer, Vereinsräume unter der Bücherei ist zu lang, Hans-Albrecht-Stüberl betrifft nur den unteren Raum....Auch gibt es manchmal postalische Zustellungsschwierigkeiten.

Es wird vorgeschlagen, wie bei der Benennung des Glückauf-Platzes in der gemeindeeigenen Zeitung „wir über uns“ die Bürger nach Vorschlägen zu fragen. Die Entscheidung trifft dann der Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

Für das Gebäude Schongauer Straße 2 soll ein Namen gesucht werden. Vorschläge der Bürger sind zu sammeln. Die Entscheidung trifft dann der Marktgemeinderat.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Im Plenum:

Herr MGR Frohnheiser schlägt vor, das Gebäude „Max-Biller-Gebäude“ zu nennen; Herr MGR Hoyer schlägt den Namen „Kulturzentrum“ vor

Beschluss:

Für das Gebäude Schongauer Straße 2 soll ein Namen gesucht werden. Vorschläge der Bürger sind zu sammeln. Die Entscheidung trifft dann der Marktgemeinderat.

Abstimmungsergebnis:

19 : 0

Zu TOP 6: Bushaltestellen Friedhof: Vorstellung der Planung

Sachverhalt:

Durch den Seniorenbeirat wurde der Antrag gestellt, eine weitere Haltestelle in der Ortsbuslinie Peißenberg einzurichten. Diese neue Haltestelle soll im Bereich der WM 13 in der Nähe der Kirche St. Johann im Bereich der Zufahrt zum Friedhof entstehen.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachgebiet Straßenverkehr im Landratsamt Weilheim Schongau wird diese Haltestelle positiv gesehen. Jedoch wurden folgende Auflagen erhoben:

Haltestelle in Fahrtrichtung Ortsmitte:

Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss unbedingt vermieden werden, dass die Busse bei hoher Verkehrsdichte Rückstaus bis auf den nahen Kreisverkehr verursachen. Daher scheidet hier das Halten auf der Fahrbahn aus. Die Haltestelle müsste daher in der Infobucht selbst oder in deren Verlängerung in Richtung Westen situiert werden.

Haltestelle in Gegenrichtung:

Hier sehen wir keine Rückstauprobleme. Sonstige Voraussetzungen (befestigte Aufstellfläche, ausreichende Sichtbeziehungen) ließen sich schaffen. Die Einrichtung dieser Haltestelle würde aber zwangsläufig eine neue Querungsstelle über die zeitweise sehr stark befahrene WM 13 schaffen. Das sehen wir insbesondere wegen des in Rede stehenden Personenkreises sicherheitsrelevant. Ohne Querungshilfe können wir das nicht verantworten.

Unter diesen Gesichtspunkten wurden von den beauftragten Ingenieurbüros von Angerer und Wipfler Plan 2 Varianten für diesen Bereich entworfen, die dem Plenum von Herrn Kindlbacher, Büro Wipfler Plan, in der Sitzung erläutert wurden.

In der Variante 1 wurde die Bushaltestelle in Fahrtrichtung Weilheim im Bereich Hauptstraße Nr.2 angeordnet. Dies hätte aber zur Folge gehabt, dass die aussteigenden Fahrgäste direkt den parallel zur Hauptstraße verlaufenden Anwandweg benutzen müssten. Aus Sicherheitsgründen wurde diese Variante verworfen und stattdessen die Bushaltestelle in Richtung Kreisel auf Höhe der Infobucht verschoben. Aussteigende Fahrgäste brauchen demzufolge nicht mehr den Anwandweg benutzen, sondern gelangen direkt über eine kleine Fußwegverlängerung zur Querungshilfe. Die Haltestelle in Fahrtrichtung Ortsmitte wurde, wie vom Landratsamt vorgegeben, in der Infobucht und die Querungshilfe zwischen der Zufahrt zum Friedhof und den beiden Haltestellen angeordnet.

Der Eingriff in die bestehende Fahrbahn wurde auf das unumgänglich notwendige Ausmaß begrenzt.

Die Gesamtkosten für diese Maßnahme werden vom Ingenieurbüro Wipfler Plan auf 98.000 € berechnet, incl. Nebenkosten.

Beschluss des Marktgemeinderates:

Es soll eine weitere Bushaltestelle gemäß Planung des Büros Wipfler Plan im Bereich der Infobucht am Kreisel Ost errichtet werden. Die Maßnahme soll im Zuge der Umgestaltung der Ortsdurchfahrt ausgeführt werden. Hierfür sind vorab die erforderlichen Zuwendungsanträge bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

18:1

Zu TOP 7: Kenntnisgaben

1. Die Vorsitzende gibt einen Bericht zur Belegungssituation in den örtlichen Kindergärten:

Bei der Kindergartenanmeldung für das kommende Jahr 2015/2016 konnte auch heuer wieder allen Kindern ein Kita-Platz zugesagt werden. Wenn auch nicht immer in der von den Eltern bevorzugten Kindertagesstätte. Teilweise stößt dies bei Eltern auf Unverständnis.

Unmittelbar nach dem Anmeldetermin waren in einigen Einrichtungen noch freie Plätze zur Verfügung; im Krippenbereich gab es noch viele freie Plätze. Deshalb wurde eine Krippengruppe in eine Kleinkindgruppe umgewandelt. Diese Gruppe ist für 14 Kinder im Alter von ca. 2,5 Jahren. Mittlerweile sind fast alle Kita-Plätze belegt. Erfahrungsgemäß werden bis zum tatsächlichen Beginn im September auch noch freie Plätze gesucht.

Zum Bericht für die Bürgerversammlung im Herbst wird es wieder eine genaue Belegungsstatistik aller Einrichtungen geben.

2. MGR Forstner stellt im Namen der Peißenberger Bürgervereinigung folgenden Antrag:

Antrag der Peißenberger Bürgervereinigung (vom 21.7.15)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Damen und Herren

Die Peißenberger Bürgervereinigung stellt den Antrag Bauherren, Architekten, Bauplanern und Bauträgern die Möglichkeit einzuräumen, zu den vom Bau- Planungs- und Verkehrsausschuss oder Gemeinderat zu genehmigen Vorhaben persönlich Stellung zu beziehen. Mit einer Voranmeldung von 8 Werktagen erhält der Antragsteller Rederecht im Bauausschuss um Fragen der Gemeinderäte zum eigenen Vorhaben zu beantworten.

Begründung:

Die Schaffung von Wohnraum ist von hoher Bedeutung für die Entwicklung Peißenbergs. Daher ist es wichtig, dass alle beteiligten Parteien und Institutionen, wie Bauherren, Bauamt und Gemeinderat, sich für dieses Ziel einsetzen. Aufgrund der Anwesenheit von Bauwerbern im Ausschuss und deren Rederecht können Detailfragen schneller beantwortet, Lösungsvorschläge gemeinsam erarbeitet und Schwierigkeiten überwunden werden. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entstehen hier kreative Mittel und Wege Zuzug nach Peißenberg zu forcieren.

Für die Peißenberger Bürgervereinigung

Jürgen Forstner

3. MGR Frohnheiser nimmt Bezug auf einen Antrag auf Errichtung eines Discgolf-Parcours. Er gibt bekannt, dass am 19.09.15 ab 17.00 Uhr eine Begehung und Vorführung des Discgolf auf einem verkürzten Parcours auf der neuen Bergehalde stattfindet. Eine Einladung erfolgt noch schriftlich.

4. MGR Rießenberger gibt bekannt, dass in dem allgemein zugänglichen Sportgelände Wörth immer wieder Party's gefeiert werden und auch dort übernachtet wird. Er bittet die Verwaltung entsprechend Abhilfe durch eine Umzäunung oder evtl. auch durch einen Sicherheitsdienst zu schaffen.